

S A T Z U N G

der Schützengesellschaft „Pollingia“ Polling e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Schützenverein führt den Namen:
Schützengesellschaft „Pollingia“ Polling e.V.
nachfolgend „Verein „ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 82398 Polling
- (3) Der Verein ist im **Vereinsregister 314** des AG Weilheim eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck:

Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und für besonders junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.

Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden

Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.

Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.

Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.

Die Beteiligung an Wettkämpfen und Meisterschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins gem. §4 Absatz 1 als verbindlich an.

§5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus : ordentlichen Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(4) Der Vereinsausschuss kann – auf Vorschlag – Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten.
- (2) Das Gesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und eine Kopie der Vereinssatzung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsausschuss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss **kann** erfolgen:
- (4)
 - a. Bei Verletzung der Satzung,
 - b. Bei Verletzung durch Sitte und Anstand,
 - c. Bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins,
 - d. Bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln,

- e. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (4) Ein Ausschluss **muss** erfolgen:
- a. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (6) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (7) Der Vereinsausschuss entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des vollzähligen Vereinsausschusses.
- (8) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (9) Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem betroffenen Mitglied samt Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (10) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (12) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ämter und Rechte innerhalb des Vereins. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß § 8 Absatz 1 und deren Zahlweise und Fälligkeit wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich durch Beschluss festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem zur Durchführung des ordentlichen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen, zu folgen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört ebenso zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 10 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. der Vorstand gemäß § 26 BGB

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsausschuss per Aushang im Schaukasten der Schützengesellschaft Polling. Dieser befindet sich im Torbogen auf dem Weg zur Klosterkirche und ist eine gemeindliche Einrichtung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vereinsausschuss festlegt, ist mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. § 11 Absatz (2) gilt entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsausschuss einberufen werden, oder von Ein-Drittel der gesamten Vereinsmitgliedern, schriftlich, unter Angabe des Zweckes, beim Vereinsausschuss beantragt werden.

Der Vereinsausschuss ist bei einer ordnungsgemäßen Beantragung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beantragung einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/der 1. Schützenmeister/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vereinsausschusses geleitet.

(6) Alle Mitglieder des Vereinsausschusses werden geheim gewählt.

(7) Alle anderen Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, muss geheim abgestimmt werden.

- (8) Jedes Vereinsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist abstimmungsberechtigt und wahlberechtigt. Jüngere Mitglieder können ihre Rechte gegenüber den Jugendvertretern geltend machen.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. oder 2. Schützenmeister/in schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (10) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vereinsausschuss und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsausschuss schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (11) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
- 1.) Begrüßung durch den/die 1. Schützenmeister/in
 - 2.) Totengedenken
 - 3.) Bericht des/der 1. Schützenmeister/in über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 4.) Bericht des/der 1. Schriftführer/in
 - 5.) Bericht des/der 1. Schatzmeister/in über die Jahresabrechnung
 - 6.) Bericht der Rechnungsprüfer (Entlastung des/der Schatzmeister/in)
 - 7.) Bericht des/der 1. Sportleiter/in
 - 8.) Bericht des/der 1. Jugendleiter/in
 - 9.) Entlastung des Vereinsausschusses
 - 10.) Neuwahlen (nach Ablauf der Wahlperiode)
 - 11.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - 12.) Satzungsänderungen (wenn erforderlich)
 - 13.) Verschiedenes, Wünsche und Anträge

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig.

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsausschusses
- 2.) Entlastung des Vereinsausschusses
- 3.) Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
- 4.) Wahl der Fahnenabordnung
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer
- 6.) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- 8.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§13 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem/der 1. Schützenmeister/in
- dem/der 2. Schützenmeister/in
- dem/der 1. Schatzmeister/in
- dem/der 1. Schriftführer/in
- dem/der 1. Sportleiter/in
- dem/der 1. Jugendleiter/in
- dem/der 2. Schatzmeister/in
- dem/der 2. Schriftführer/in
- dem/der 2. Sportleiter/in
- dem/der 2. Jugendleiter/in
- dem/der Seniorenvertreter/in
- zwei Jugendvertreter/innen

(2) Der Vereinsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Ausnahme: Die beiden Jugendvertreter/innen werden in einer eigenen Jugendversammlung, gemäß § 17 dieser Satzung, gewählt.

Wählbar in ein Amt innerhalb des Vereins ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsausschuss bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt ist.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (3) Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (4) Sitzungen des Vereinsausschusses werden durch den/die 1. oder 2. Schützenmeister/in einberufen.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vereinsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c.) Buchführung, Erstellung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
 - d.) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e.) Ausschluss von Mitgliedern

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Schützenmeister/in und den/die 2. Schützenmeister/in vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 16 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 17 Die Vereinsjugend

- (1) Die Mitglieder bis 25 Jahren bilden die Schützenjugend
- (2) Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres , in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus.
- (3) Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung
- (4) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
- (5) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (6) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.
Er kann Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (7) Die Vereinsjugend wählt jährlich in Ihrer Jugendversammlung zwei Jugendvertreter/innen.
- (8) Die beiden Jugendvertreter/innen vertreten die Vereinsjugend im Vereinsausschuss.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuss eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vereinsausschusses.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Einer der beiden Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht und schlägt, bei korrekter Buchführung, die Entlastung des/der Schatzmeisters/in der Mitgliederversammlung vor.

§ 20 Fahnenabordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Fahnenabordnung
- (2) Die Fahnenabordnung besteht aus dem Fähnrich und zwei Fahnenbegleitern
- (3) Die Fahnenabordnung vertritt den Verein bei gegebenen Anlässen mit der Vereinsfahne.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei-Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleich sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Polling, den 25. Januar 2013



M. Ocker

1. Schützenmeister/in

H. Euder

2. Schützenmeister/in